

Gesetz und Recht

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **40 (1948)**

Heft 12

PDF erstellt am: **15.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Notizen des Redaktors

In der tschechischen Zeitung «Bojovnik» enthüllt Gesundheitsminister Pater (!) Josef Plojhar die Umstände, unter denen der Führer der Kommunistischen Partei Deutschlands, *Ernst Thaelmann*, umgebracht worden sein soll. Ein Insasse des Konzentrationslagers Buchenwalde soll ausgesagt haben, dass Ernst Thaelmann am 17. August 1944, kurz vor Mitternacht, nur von zwei SS-Offizieren begleitet, auf der Schwelle des Lager-Krematoriums durch drei oder vier Schüsse ermordet worden sei. Der betreffende Insasse bezeichnet sich als den *einzigsten* Augenzeugen der Untat. — Die Nachricht ruft erneut die ruchlosen Untaten der Nazi-Banden und SS-Bestien in Erinnerung. Wie weit ihr Glauben geschenkt werden kann, ist allerdings schwer zu beurteilen. Muss es nicht auffallen, dass der Augenzeuge erst im November 1948 von der Mordtat berichtet, mehr als drei Jahre nach Kriegsende und nach der Befreiung der Konzentrationslagerinsassen? Im Lager Buchenwalde wurden so viele prominente Sozialisten und Kommunisten gefangen gehalten, dass es fast unverständlich ist, warum sich der Zeuge nicht wenigstens einem von ihnen anvertraut hätte. Man hat aber auch nie davon gehört, dass er seine Wahrnehmung den Militärbehörden zur Kenntnis gebracht hätte, die das Lager nach der Befreiung räumten und die Insassen vor der Entlassung einvernahmen. — Aber noch etwas anderes ruft die Nachricht in Erinnerung. Jeder erinnert sich, wie nach der Machtergreifung durch die Nazis jahrelang auf den Titelseiten aller kommunistischen Zeitungen, an Fabrikmauern, auf dem Asphalt von Strassen und Trottoirs, auch in der Schweiz, das Schlagwort erschien: «Gebt Thaelmann frei!» Dann aber kam die Zeit des Molotow-Ribbentrop-Paktes. Und mit einem Schlage wagten unsere Kommunisten kein Wort mehr gegen Nazi-Deutschland. Das ging so weit, dass sogar *Maiaufrufe* ohne ein Wort gegen Nazismus und Faschismus erschienen. Es war die Zeit des «imperialistisch-kapitalistischen» Krieges gegen die sozialistische Welt, zu der plötzlich auch das nationalsozialistische Deutschland gehörte. Mit einem Schlage verstummten aber auch die Forderungen auf die Befreiung Ernst Thaelmanns. Wenn man damals unseren Kommunisten die indiskrete Frage nach dessen Schicksal stellte, so wurde behauptet, er sei anlässlich des Paktabchlusses zwischen Nazi-Deutschland und der Sowjetunion befreit und an die letztere ausgeliefert worden. Welches ist nun die Zweckklüge, diejenige von 1939/40 oder diejenige des «einzigsten Augenzeugen» von 1948? Unsere Kommunisten lassen sich verständlicherweise nicht gerne an die Zeit des Stalin-Hitler-Paktes erinnern, und unsere heutigen Fragen werden ihnen ebenso unbequem sein. Wir aber haben kein so kurzes Gedächtnis und fallen deshalb auch nicht ohne weiteres auf die Enthüllungen eines kommunistelnden katholischen Priesters hinein.

Gesetz und Recht

Der Arbeitgeber hat keinen Anspruch auf Saldoquittung

Mit Klage vom 12. März 1948 verlangte V. als ehemaliger Angestellter des Metzgermeisterversins Basel von diesem Fr. 377.30 ausstehenden Lohn sowie 5 % Zins seit 14. Februar 1948

und Fr. 2.70 Betreibungskosten. Der Beklagte anerkannte die Lohnforderung nach Bestand und Höhe, nicht jedoch das Begehren auf Zins und Betreibungskosten, da der Kläger die Ausstellung einer Saldoquittung verweigert habe. Mit Urteil vom 22. März 1948 hat das Gewerbliche Schieds-

gericht Basel-Stadt die Klage vollumfänglich gutgeheissen, worauf der Beklagte Beschwerde beim Appellationsgericht wegen Willkür erhoben hat.

Das Appellationsgericht führt dazu aus: dass der Arbeitnehmer bei Austritt aus seiner Stellung verpflichtet wäre, eine Saldoquittung auszustellen, ergibt sich weder aus dem Gesamtarbeitsvertrag noch aus den Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere auch nicht aus Art. 88 OR (vgl. Kommentar Becker, Art. 88, N. 5); der Arbeitgeber hat vielmehr in der Regel lediglich Anspruch auf eine Quittung für die zu tilgende Schuld. Im vorliegenden Falle hatte der Arbeitnehmer, der sich allfällige Schadenersatzansprüche vorbehalten wollte, denn

auch ein schutzwürdiges Interesse daran, die Saldoquittung zu verweigern. Daher geriet der Arbeitgeber, der die Ausbezahlung des Lohnes an eine unzulässige Bedingung (nämlich Ausstellen einer Saldoquittung) knüpfen wollte, in Leistungsverzug. Da ferner der Arbeitnehmer nach Beendigung des Dienstverhältnisses keinen besonderen Anlass mehr hatte, beim Beklagten vorzusprechen, war dieser nach Art. 74, Ziff. 1, OR auch verpflichtet, ihm den geschuldeten Betrag zuzusenden. Den Erwägungen des Gewerblichen Schiedsgerichts ist daher zu folgen und die Beschwerde abzuweisen. **Bl.**

(Urteil des Appellationsgerichts Basel-Stadt vom 27. Mai 1948.)

Buchbesprechungen

William E. Rappard. Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1848—1948. Herausgegeben zur Jahrhundertfeier der Verfassung auf Veranlassung der Pro Helvetia, Polygraphischer Verlag.

Das Werk des Genfer Professors stellt sozusagen die offizielle Gabe dar, die der Bund dem Schweizervolk zur Jahrhundertfeier auf den Tisch legt. Dem Verfasser wurde das Thema auf Veranlassung von Bundesrat Etter durch die Arbeitsgemeinschaft Pro Helvetia vorgeschlagen, doch wurde ihm volle Freiheit gelassen, das Werk ganz nach seiner eigenen Auffassung gestalten zu dürfen. Immerhin sind gewisse Konzessionen an die auftraggebende Seite nicht zu verkennen. Der Sonderbundskrieg, der an der Wiege der Bundesverfassung stand, wird gerade nur am Rande gestreift, obwohl Rappard selber in der Einleitung nicht um die historische Feststellung herumkommt, dass die Einführung der Bundesverfassung von 1848 in der Schweiz «den Sieg eines Teiles des Volkes über den andern» bezeichnet. Und weit davon entfernt, etwa die Bestrebungen und Machenschaften der Sonderbundskantone an das Licht des Tages zu rücken, bezeugt er ihnen, dass es neben grosser Intoleranz auch «eine höchst ehrenwerte Treue gegenüber einer uralten Tradition, aufrichtiges Einstehen für die Rechte der Minderheiten und das Recht schlechthin» gab. Umgekehrt sagt er von den Begründern des Bundesstaates, dass «Unparteilichkeit und klare Erkenntnis verbieten, den Erfolg als Sieg der Vernunft über die Torheit, der Selbstlosigkeit über den Egoismus, des Lichtes über die Dunkelheit, mit einem Worte des Guten über das Böse darzustellen». Indessen sind es nicht allein diese offensichtlichen Konzessionen, die das Ungenügen des Werkes Rappards ausmachen. Die Darstellung enttäuscht, weil der Verfasser bei der Behandlung des ihm gestellten Themas eine ebenso willkürliche als ungebührliche Einschränkung vorgenommen hat, indem er sich zur Hauptsache darauf beschränkte, den Text der Verfassung von 1848 mit dem Entwurf vom Jahre 1832 zu vergleichen und die an diesem vorgenommenen Änderungen festzustellen. Da der Verfasser ausdrücklich bestätigt, dass ihm bei der Gestaltung des Werkes völlig freie Hand gelassen wurde, so fällt die Verantwortung für diese Einschränkung ausschliesslich auf ihn. Eine derartige vergleichende Studie hätte aber jeder einigermaßen intelligente Student fertiggebracht, und wenn man schon einen volks-